



EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	SVV 08.02.2022
Datum:	03.02.2022
SVV-BÜRO:	<i>K</i>

Hennigsdorf, den 03.02.2022

HAUSMITTEILUNG

Von: Fachbereich Stadtentwicklung
Über: BM *i.k.*
An: Stadtverordnete, FBL I – IV, SBL, PressesprecherIn, Marketing
Zusätzlich: Presse (extern)

**Betr. ANF0004/2022, Fraktion Die Unabhängigen-Bürger für Hennigsdorf
Erhöhung der Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Anfrage wird für die folgenden Gebührentatbestände

- (A) 1 Überlassung einer Erd-Reihengrabstätte auf 25 Jahre
- (A) 2 Überlassen einer Erd-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter auf 30 Jahre mit der Möglichkeit der Urnenbeisetzung (1 Erdbestattung und 1 Urne)
- (B) 1 Bestattung eines/einer Verstorbenen ab Vollendung des 5 Lebensjahres in einer Erd-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter oder in einer Erd-Reihengrabstätte (Erdbestattung)
- (B) 6 Bestattung eines/einer Verstorbenen ab Vollendung des 5 Lebensjahres in einer Erd-Wahlgrabstätte (Erdbestattung)

eine Aufstellung über die Gebührenentwicklung von 2020 bis 2022 nach Möglichkeit in tabellarischer Form gebeten. In der Anfrage wurde durch die Fraktion die Gebühr (B)2 benannt, entsprechend der Beschreibung geht die Verwaltung aber davon aus, dass hier die Gebühr (B) 6 gemeint wurde.

Dies legen wir hiermit vor:

A Entwicklung ausgewählter Gebührentatbestände 2020 zu 2022

Die Entwicklung der in der Anfrage benannten Gebührentatbestände zwischen 2020 und 2022 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Nr.	Gebührentatbestand und - maßstab	Gebührensatz in Euro			Prozentuale Veränderung
		2020	2021	2022	
A. Gebühren für Grabstätten		2020	2021	2022	2020 - 2022
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte auf 25 Jahre	865,00	1.158,00	1.388,00	60,46%
2.	Überlassung einer Reihengrabstätte auf 30 Jahre	1.038,00	1.389,00	1.665,00	60,40%
B. Bestattungsgebühren		2020	2021	2022	2020 - 2022
1.	Bestattung eines Verstorb. vollend. des 5. LJ Reihengrab	540,00	678,00	912,00	68,89%
6.	Bestattung eines Verstorb. vollend. des 5. LJ Wahlgrab	662,00	838,00	1.100,00	66,16%

Ergänzend wird dabei auf folgendes hingewiesen:

Die für 2020 benannten Zahlen entsprechen den Zahlen der Gebührenkalkulation 2019. Grund dafür ist, dass im Jahr 2020 keine Neukalkulation der Friedhofsgebühren erfolgte und die Gebühren aus 2019 weiterhin Bestand hatten. Es konnte in 2020 keine Neukalkulation der Friedhofsgebühren erfolgen, da es eine Gesetzesänderung des §2b UStG gab, die in- sowie extern, in Bezug auf ihre Tragweite auf eine Neukalkulation geprüft werden musste.

Weiter ist zu erwähnen, dass in der Gebührenkalkulation 2019 eine Überdeckung, die aus der Nachkalkulation 2017 (Kostendeckungsgrad 100,51 % (+ 1.632,72 €)) resultierte, ausgeglichen werden musste, sodass diese eine Reduzierung der Gebühren für 2019 zur Folge hatte.

Davon auszugehen ist, dass bei einer Neukalkulation für 2020 höhere Gebühren zu erwarten gewesen wären. Dies wird auch dadurch verdeutlicht, dass die Nachkalkulation für 2020 für die aktuelle Gebührenberechnung 2022 eine Unterdeckung von -21,71 % (= -72.312,93) ergeben hat. Insofern vermittelt die Bezugnahme auf 2020 nur ein verzerrtes Bild.

B Erläuterung zum Ablauf der Gebührenkalkulation

Zur Verdeutlichung einzelner Faktoren auf die Gebührenkalkulation erfolgen nachgehend in Ergänzung der bereits mit der Anlage 4 zur BV0001/2022 übersandten Kalkulationsgrundlagen weitere Erläuterungen zur Kalkulation der Gebühren.

B.1 Ermittlung der Gesamtkosten und Verteilung

Im ersten Schritt erfolgt die Ermittlung der ansatzfähigen Gesamtkosten für das Kalkulationsjahr (hier 2022). Dabei handelt es sich um Plan-Kosten. Plan-Kosten sind beispielsweise Kostenarten wie Personalaufwendungen, Unterhaltungskosten oder Bewirtschaftungskosten. Plan-Kosten können nur dann berücksichtigt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- in der jeweiligen Kalkulationsperiode anfallend (Kalkulationszeitraum ist zu beachten)
- betriebsbedingt / erforderlich für die Leistungserbringung und
- angemessen
- regelmäßig (Beispiel: Instandhaltung für eine Dachreparatur = Kosten für 3 Jahre = ist nicht regelmäßig = Kosten sind nicht berücksichtigen, da Nachteil für die Bürger, die diese Kosten in den 3 Jahren tragen würden)

Nicht alle Plan-Kosten sind tatsächlich umlagefähig, können also bei der Gebührenermittlung berücksichtigt werden und sind daher von den Plan-Kosten abzuziehen. Nicht berücksichtigungsfähig sind zum Beispiel die Aufwendungen, die auf den Friedhofsteilen anfallen, die gemäß Friedhofsentwicklungskonzept als öffentliche Grünfläche einzustufen sind (ca. 35 % der Fläche). Ebenso nicht umlagefähig sind sogenannte neutrale Kosten. Dies sind zum Beispiel Baumschäden durch Sturm oder einmalige Aufwendungen)

Eine Übersicht über die einzelnen Plan-Kosten (auch in ihrer Entwicklung seit 2020) in ihrer Gesamtheit bzw. auch die Ausweisung der tatsächlich umlagefähigen und somit gebührenrelevanten Kosten ist der Anlage 1 zu dieser Hausmitteilung zu entnehmen).

Nach Ermittlung der umlagefähigen Kosten (nicht alle Plan-Kosten können für die Gebührenermittlung herangezogen werden) werden diese den einzelnen Gebährentatbeständen (Gebühren für Grabstätten, Bestattungsgebühren, Verwaltungsgebühren, sonstige Gebühren) zugeordnet und stellen somit eine Grundlage für die Ermittlung einzelner Gebühren dar.

B.2 Kalkulationsverfahren

Auf Basis der gemäß B.1 ermittelten und auf die einzelnen Gebährentatbestände verteilten umlagefähigen Kosten werden über verschiedene Verfahren die Einzelgebühren ermittelt. Unterschieden werden kann dabei in

- die Ermittlung der Gebühren nach Zeitaufwand und Fallzahlen (Verwaltungskosten)
- die Umlage der zugeordneten Kosten rein über die Fallzahlen (Feierhalle) sowie
- die Ermittlung der Gebühren über die Äquivalenzziffernkalkulation (Überlassung von Grabstätten, Bestattungsgebühren, Umgestaltung von Wahlgrabstätten in Rasengrabstätten, Pflege von Rasengrabstätten)

Die Äquivalenzziffernkalkulation ist eine Art der Divisionskalkulation. Zwischen den jeweiligen Gebährentatbeständen besteht ein festes Kostenverhältnis, welches durch Äquivalenzziffern ausgedrückt wird. So wird eine Verhältnismäßigkeit von Leistung und Gegenleistung hergestellt. Gebühren sind für bestimmte Gegenleistungen zu entrichten, denen sie entsprechen, die sie aber nicht übersteigen sollen. Das Äquivalenzprinzip fordert auch, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung besteht, damit eine Gebühr entstehen kann.

Einflussfaktoren bei der Äquivalenzziffernkalkulation sind insbesondere die umlagefähigen Kosten, die Fallzahlen (in der Regel die durchschnittlichen Fallzahlen der letzten 3 Jahre, für 2022

die Jahre 2018-2020) für den jeweiligen Gebührentatbestand sowie für den Bereich der Bestattungsgebühren der durchschnittliche Arbeitsaufwand. Diese Faktoren werden dann in dem komplexen Kalkulationsverfahren der Äquivalenzziffernkalkulation eingepflegt und bilden im Verhältnis gesetzt eine voraussichtlich ermittelte Gebühr.

B.3 Beispiel Gebührenermittlung mittels Äquivalenzziffernkalkulation

Da ein wesentlicher Teil der Gebühren über die Äquivalenzziffernkalkulation ermittelt wird, wird versucht, dieses Verfahren nachfolgend anhand der Bestattungsgebühren noch einmal näher zu erläutern.

Alle nachfolgend benannten Zahlen sind auch auf der Seite 6 der Anlage 4 zur BV aufgeführt.

B.3.1 Umlagefähige Kosten

Für den Bereich der Bestattungen wurden umlagefähige Kosten in Höhe von 74.408,17 € ermittelt. Ein zu berücksichtigender Überschuss aus der Nachkalkulation besteht nicht.

B.3.2 Ermittlung des Arbeitsaufwandes / Ermittlung der Äquivalenzziffer

Für die einzelnen Bestattungsarten werden verschiedene durchschnittliche Arbeitsstunden veranschlagt. Ein Vergleich zu 2021 zeigt, dass sich hinsichtlich der zu veranschlagenden durchschnittlichen Arbeitsstunden im Jahresvergleich auch geringfügige Veränderungen ergeben können.

Aus den anzusetzenden Arbeitsstunden leiten sich später die Äquivalenzziffern ab. Hierfür wird der anzusetzende Arbeitsaufwand für eine „Erbbestattung, Erd-Reihengrab, Erwachsene“ der Äquivalenzziffer 1,00 gleichgesetzt und stellt somit die Bezugsgröße für alle anderen Bestattungsarten dar.

Die Ermittlung der Äquivalenzziffern erfolgt wie folgt (Beispiel Erdbestattung Wahlgrab, Erwachsene):

$$\frac{\text{Arbeitsstunden Wahlgrab Erw}}{\text{Arbeitsstunden Erdreihengrab Erw. (= Bezugsgröße)}} = \frac{10,00 \text{ Arbeitsstunden}}{8,29 \text{ Arbeitsstunden}} = 1,21$$

Die Kalkulation von 2021 ergibt hier eine Äquivalenzziffer von 1,24 und ist bedingt durch andere in Ansatz gebrachte durchschnittliche Arbeitsstunden. Klar wird somit, die Bedeutung des ersten Einflussfaktors „Arbeitsaufwand“ auf die Kalkulation.

B.3.3 Fallzahlen

Die in Ansatz zu bringenden Fallzahlen stellen den zweiten Einflussfaktor für die Kalkulation dar. Anhand der aus den Vorjahren ablesbaren Tendenzen (für 2022 die Jahre 2018-2020) wird die Anzahl der für 2022 erwarteten Fallzahlen für die unterschiedlichen Bestattungsarten eingeschätzt. Änderungen zum Vorjahr können sich sowohl für die einzelnen Bestattungsarten als auch die Bestattungen insgesamt ergeben.

B.3.4 Ermittlung von Recheneinheiten

Über die Ermittlung der Recheneinheiten (RE) erfolgt die Gewichtung der Fallzahlen in Verbindung mit dem Arbeitsaufwand (dargestellt über die Äquivalenzziffern) für die einzelnen Bestattungsarten. Zu diesem Zweck erfolgt die Multiplikation der Fallzahlen mit den jeweiligen Äquivalenzziffern, nachfolgend beispielhaft für die Bestattungsart „Erbbestattung Erdwahlgrabstätte Erwachsene“ dargestellt:

$$\frac{\text{Fallzahl}}{8} \times \frac{\text{Äquivalenzziffer}}{1,21} = 10,05 \text{ RE}$$

Dieser Rechenweg erfolgt für alle Bestattungsarten. Im Anschluss daran wird aus den für die einzelnen Bestattungsarten ermittelten Recheneinheiten die Summe gebildet (2022: 81,52 RE).

Die Anzahl der ermittelten Recheneinheiten steht somit in Abhängigkeit der Fallzahlen auf der einen Seite und dem Arbeitsaufwand (eingeflossen über die Äquivalenzziffer) auf der anderen Seite. Bestattungsarten mit geringem Aufwand (kleine Äquivalenzziffer) gehen auch bei hohen Fallzahlen mit einem eher geringeren Anteil an Recheneinheiten ein als Bestattungsarten mit einem hohen Arbeitsaufwand.

Die für den Gebührentatbestand ermittelten Gesamtkosten (siehe B.3.1) werden durch die Summe der Recheneinheiten geteilt, um auf diesem Wege Kosten je Recheneinheit zu ermitteln.

$$\frac{\text{umlagefähige Kosten}}{\text{Recheneinheiten}} = \frac{74.408,17 \text{ €}}{81,52 \text{ RE}} = 912,72 \text{ €/RE}$$

B.3.5 Ermittlung Kosten je Bestattungsart /Gebühren

Im letzten Schritt erfolgt die Ermittlung der Kosten je Bestattungsart, also die Gebühr. Zu diesem Zweck werden die ermittelten Kosten je Rechnungseinheit (2022: 912,72 €) mit der Äquivalenzziffer multipliziert (Beispiel Bestattungsart „Erbbestattung Erdwahlgrabstätte Erwachsene“)

$$\frac{\text{Äquivalenzziffer}}{1,21} \times \frac{\text{Kosten je RE}}{912,72 \text{ €}} = 1.104,39 \text{ €}$$

(Die Abweichung zur Zahl in Anlage 4 resultiert daraus, weil in der Gesamtkalkulation mit deutlich mehr Stellen hinter dem Komma gerechnet wird)

Die Bedeutung und das Zusammenwirken der verschiedenen Einflussfaktoren wird noch einmal deutlich, wenn man **fiktiv** die Äquivalenzziffern sowie die Fallzahlen aus dem Jahr 2021 bei Annahme der umlagefähigen Kosten des Jahres 2022 nutzen würde. In diesem Fall wäre die Zahl der anzusetzenden Recheneinheiten höher als im Jahr 2022 und es würden sich folgende Kosten pro Recheneinheit ergeben:

$$\frac{\text{umlagefähige Kosten 2022}}{\text{Recheneinheiten 2021}} = \frac{74.408,17 \text{ €}}{91,94 \text{ RE}} = 809,31 \text{ €/RE}$$

Für das oben dargestellte Beispiel der Bestattungsart „Erbbestattung Erdwahlgrabstätte Erwachsene“ würde sich dann folgende Gebühr ergeben

$$\frac{\text{Äquivalenzziffer 2021}}{1,24} \times \frac{\text{Kosten je RE (fiktiv)}}{809,31 \text{ €}} = 1.003,54 \text{ €}$$

Umkehrt würde bei **fiktivem** Heranziehen der umlagefähigen Kosten aus 2021 und Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes und der Fallzahlen 2022 folgendes Bild entstehen.

$$\frac{\text{umlagefähige Kosten 2021}}{\text{Recheneinheiten 2022}} = \frac{62.377,54 \text{ €}}{81,52 \text{ RE}} = 765,18 \text{ €/RE}$$

Für das oben dargestellte Beispiel der Bestattungsart „Erbbestattung Erdwahlgrabstätte Erwachsene“ würde sich dann folgende Gebühr ergeben

$$\frac{\text{Äquivalenzziffer 2022}}{1,21} \times \frac{\text{Kosten je RE (fiktiv)}}{765,18 \text{ €}} = 925,86 \text{ €}$$

Die fiktiven Rechnungen verdeutlichen aber auch, dass für die rechtskonforme Ermittlung der Gebühren immer die für das Kalkulationsjahr maßgeblichen Größen herangezogen werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen



D. Stenger
Fachbereichsleiter Stadtentwicklung

Anlage: Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten und abzugsfähigen Leistungen
2019 - 2022



Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten und abzugsfähigen Leistungen
2019 - 2022

Nr	Kostenarten	Produktkonto	Plan-Kosten 2019	Plan-Kosten 2021	Plan-Kosten 2022	
1.	Personalaufwendungen	55301.501200- 55301.508200	52.500,00 €	56.100,00 €	61.700,00 €	JenniferJohn Davon 30.000,00€ für Bäume = Sturmschäden + Baumsterben = gehen auf neutrale Kosten 23.000,00€ bleiben für die sonstige Unterhaltung übrig = geb.relevant
2.	Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	55301.521101	10.000,00 €	10.000,00 €	15.400,00 €	
3.	Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	55301.522101	2.000,00 €	53.000,00 €	50.000,00 €	Jennifer John: Davon 28.500,00€ für Bäume = Sturmschäden + Baumsterben = gehen auf neutrale Kosten 21.500,00€ bleiben für die sonstige Unterhaltung übrig = geb.relevant
4.	Unterhaltung des sonst. Vermögens/ Friedhöfe	55301.522104	165.000,00 €	200.000,00 €	240.000,00 €	
5.	Unterhaltung des sonst. Vermögens/ Ehrenfriedhöfe	55301.522105	5.100,00 €	5.100,00 €	5.100,00 €	
6.	Unterhaltung v. Geräten, Ausstattung u. Ausrüstungsgegenst.	55301.522201	4.000,00 €	5.000,00 €	4.000,00 €	
7.	Unterhaltung IT Infrastruktur	55301.522202	1.000,00 €	1.000,00 €	1.100,00 €	
8.	Bewirtschaftung Grundstücke, baul. Anlagen/Betriebskosten	55301.524101	18.500,00 €	15.200,00 €	16.768,00 €	Jennifer John: 231.000,00€ neuer Vertrag Stadtservice(80.000,00€ teurer als im Vorjahr) Rest jährliche Kosten Grünpflege
9.	Bewirtschaftung Grundstücke, baul. Anlagen/ Versicherungen	55301.524102	ab 2020	500,00 €	500,00 €	
10.	Bewirtschaftung Grundstücke, baul. Anlagen/ Bestattungen	55301.524103	50.000,00 €	46.000,00 €	60.000,00 €	
11.	Bewirtschaftung Grundstücke, baul. Anlagen/ Bewachung	55301.524104	4.500,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €	Jennifer John: Bestattungsarbeiten Stadtservice (Dienstleistungsvertrag)
12.	Besondere Aufwendungen f. Beschäftigte/ Dienst-u.Schutzklei.	55301.526101	ab 2021	100,00 €	100,00 €	
13.	Besondere Aufwendungen f. Beschäftigte/ Aus- u. Fortbild.	55301.526102	500,00 €	500,00 €	500,00 €	
14.	Sonstige ordentliche Aufwendungen	55301.541103- 55301.543104	3.800,00 €	3.000,00 €	3.500,00 €	
15.	Abschreibungen	55301.571101- 55301.571102	42.392,55 €	47.602,29 €	46.968,04 €	
16.	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	55301.581101	16.011,12 €	20.367,54 €	21.707,14 €	
17.	kalk. Zinsen (Zinssatz 4,5%)		75.009,57 €	77.125,84 €	77.141,57 €	
	Kosten gesamt		450.313,24 €	546.095,67 €	609.984,76 €	
	Umlagefähige Kosten = gebührenrelevante Kosten		326.507,80 €	383.855,47 €	432.922,15 €	